

ChemValve | Rückschlagventile



Herstellereklärung

Name und Adresse des Herstellers:	ChemValve-Schmid AG Duennernstrasse 540 CH-4716 Welschenrohr quality@chemvalve-schmid.com www.chemvalve-schmid.com
Gegenstand:	Explosionsschutz
Risikobewertung:	Die Risikoanalyse & -bewertung hat ergeben, dass die Geräte nach aussen hin keine eigenen potentiellen Zündquellen besitzen. Somit fallen die Geräte nicht in den Anwendungsbereich der ATEX 2014/34/EU und dürfen hinsichtlich ihres Errichtungsortes ohne Einschränkung in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden.
Konforme Ex-Zonen:	0, 1, 2, 20, 21, 22
CE- bzw. Ex-Kennzeichnung:	Die CE-Kennzeichnung bezieht sich ausschliesslich auf die Druckgeräterichtlinie DGRL 2014/68/EU. Da die Geräte nicht in den Anwendungsbereich der ATEX 2014/34/EU fallen, ist eine Kennzeichnung nach ATEX 2014/34/EU  weder vorhanden, noch zulässig. Gleichzeitig darf keine Konformitätserklärung im Sinne der ATEX 2014/34/EU ausgestellt werden.
Angewandte harmonisierte Normen:	EN 1127-1:2011; EN ISO 80079-36
Änderungen:	Bei einer nicht durch uns autorisierte Änderung der Geräte verliert diese Erklärung ihre Gültigkeit

Gerätebeschreibung

Produkttypen:	Rückschlagventile: CSD CVD DSF CSL DTEF Rückschlagklappen: CSC DDC
Werkstoffe-codes:	11, 27, 33, 64, 65, 67, 68, 76, 77, 86, 87, 90, 94, 95
Ausführungen:	DN 15 bis DN 1200 PN 6 – 400 ANSI Class 150 – 2500

Bemerkungen zu Zündgefahrenbewertung innen

Rückschlagventile & Rückschlagklappen sind druckhaltende Ausrüstungsteile gemäss Druckgeräterichtlinie DGRL 2014/68/EU zum Durchleiten und zur Sperrung von Fluiden der Gruppen 1 & 2 mit Ausnahme instabiler Gase. Der Anwendungsbereich liegt in der Regel ausserhalb atmosphärischen Bedingungen (20 - 40°C bzw. 0.8 - 1.1 bar) und sind somit vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen.

Entsprechend können innerhalb dieser Geräte – abhängig von der Nennweite bzw. des Differenzdrucks – durch einzelne mechanische Schläge erzeugte Funken als Zündquelle wirksam werden.

Beim Einsatz dieser Geräte für Betriebsmedien, welche bestimmungsgemäss gefährliche explosionsfähige Medien enthalten bzw. unter bestimmten Umständen enthalten können (z.B. Reinigung), ist der Betreiber verpflichtet, eine Risikoanalyse gemäss den Anforderungen der Richtlinie 1999/92/EG durchzuführen.

Die Risikoanalyse muss nicht nur die Werkstoffeigenschaften des Gerätes bzw. die innerhalb des Gerätes vorgesehene Druckverhältnisse (Absolut- & Differenzdruck bzw. Schliessgeschwindigkeit) berücksichtigen, sondern ebenso die sicherheitstechnischen Kenngrössen der Betriebsmedien (Zündgrenzen, Mindestzündenergie, Zündtemperatur und Flammpunkt).

Welschenrohr, 05.05.2022



Pascal Willi
Leiter Qualitätsmanagement

